

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

16. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 23. Dezember 2010

Nr. 22**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Hundesteuersatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2010 S. 140

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 17.12.2010 S. 143

Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 S. 144

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst S. 145

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst S. 146

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - S. 147

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung - vom 17. Dezember 2010 S. 157

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst S. 159

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 4. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997 S. 161

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Straßenreini- gungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 S. 162

Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 S. 162

Satzung vom 17.12.2010 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2011 S. 163

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Sechste Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 19.12.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung S. 164

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst S. 165

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst S. 166

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 167

Ämlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Hundesteuersatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§3 und 20 Abs.2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Tönisvorst.
2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Tönisvorst gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2**Steuermaßstab und Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	90,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	108,00 € je Hund
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden	126,00 € je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	500,00 €
e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden	620,00 € je Hund
f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	870,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtig;

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d – f sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004)

§ 3**Steuerbefreiung**

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Tönisvorst aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinder-

tenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Diese Steuerbefreiung gilt jedoch nur für einen Hund.

3. Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
4. Für gefährliche Hunde im Sinne des §2 Abs.2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Tönisvorst anerkannten Vereines oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

2. Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
3. Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§19-27SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
4. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs.2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

1. Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Tönisvorst zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
3. Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Tönisvorst schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Tönisvorst endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

3. Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Tönisvorst anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Tönisvorst weggezogen ist, bei der Stadt Tönisvorst abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Tönisvorst zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Die Stadt Tönisvorst übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Tönisvorst die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
4. Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Tönisvorst auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheits-

gemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21 Oktober 1969(GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Tönisvorst nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.2000 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 140

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 17.12.2010

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 17. Dezember 2008 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2009, in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen
Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst			
1.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l	je Veranlagungsjahr	72,37 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l	je Veranlagungsjahr	134,41 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von	770 l	je Veranlagungsjahr	479,23 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	je Veranlagungsjahr	652,46 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst			
2.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l	je Veranlagungsjahr	12,00 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l	je Veranlagungsjahr	12,89 €

3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst			
3.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l	je Veranlagungsjahr	6,00 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l	je Veranlagungsjahr	7,15 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	je Veranlagungsjahr	80,59 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst			
4.1	für 120 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	2,15 €
4.2	für 240 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	2,16 €
4.3	für 120 l	fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	2,15 €
4.4	für 240 l	fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	2,16 €
4.5	für 770 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	11,29 €

4.6	für 1.100 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	11,29 €
4.7	für 120 l	fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	1,62 €
(x 13 Abfuhr/Jahr)				
4.8	für 240 l	fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,93 €
(x 13 Abfuhr/Jahr)				
4.9	für 1.100 l	fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	5,83 €
(x 13 Abfuhr/Jahr)				

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
5.1	im System "graue Tonne"		0,38 €
5.2	im System "braune Tonne"		0,22 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		3,18 €

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2010 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2011 berechnet.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 143

Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12. 2009 (GV NRW S. 950),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleininleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen
– Entwässerungssatzung – vom 24.09.2010.

hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2011 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf	15,63 €
2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf	13,68 €
Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	69,78 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 144

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktstandsgebühren

Für die Benutzung von Straßen und Plätzen, die die Stadt Tönisvorst für den Markt in St. Tönis bereitstellt, werden Gebühren erhoben. Der Wochenmarkt findet Donnerstag Vormittags auf dem Rathausplatz in St. Tönis statt.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der schriftlichen oder mündlichen Platzzusage. Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (2) Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener oder schriftlich zugesagter Platz nur teilweise oder nur zeitweise benutzt oder verliert der Bewerber die Platzzusage, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 3 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird am Tag der Nutzung des Platzes auf dem Wochenmarkt fällig.
- (2) Im Rahmen der Nutzung erhält der Berechtigte des Platzes eine Gebührenquittung.
- (3) Die Quittung über die gezahlte Gebühr ist bis zur Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig ist sowohl derjenige, der die Fläche benutzt, als auch derjenige, der sie für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung und die Festsetzung von Gebühren für den Wochenmarkt vom 26.06.1981 und die Festsetzung nach Gegenständen, Plätzen und Öffnungszeiten vom 17.12.1980 treten zum 31.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 145

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter

für die Marktstände 1,50 €
- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 146

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung
- § 4 Haftung
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 10 Bestattungen
- § 11 Särge und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhefristen
- § 14 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 15 Rechte
- § 16 Arten und Größen
- § 17 Reihengräber (Erdbestattungen)
- § 18 Wahlgräber (Erdbestattungen)
- § 19 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 21 Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)
- § 22 Gestaltung und Pflege
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung von Grabmalen

V. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Leichenhalle
- § 26 Trauerfeiern

VI. Schlussvorschriften

- § 27 Bestehende Rechte
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Bußgeld
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Tönisvorst gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

St. Tönis: Schelthofer Straße/Friedrichstraße;
Vorst: Kapellenstraße/Anrather Straße

als gemeinsame Einrichtung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtung). Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt Tönisvorst ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder die ein Recht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben, sowie fremder Personen, die

entweder im Stadtgebiet verstorben sind
oder

für den Bereich des St. Töniser Friedhofes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Bezirken "Benrad" oder "Forstwald" der Stadt Krefeld hatten,

soweit sie nicht auf dem Friedhof der katholischen Pfarrgemeinde St. Cornelius beigesetzt werden.

- (2) Kinder können mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ihre auswärts wohnenden Eltern/Großeltern auf dem städtischen Friedhof in einem Wahlgrab bestatten.

- (3) Das Gleiche gilt für Eltern hinsichtlich ihrer auswärts wohnenden Kinder, sowie für vollbürtige Geschwister.
- (4) Die Bestattung anderer Personen oder in anders gelagerten Fällen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Bestattungsrecht gilt auch für Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte entsprechend der Wohnsitzregelung nach Abs. 1, die Eltern betreffend.

§ 3

Verwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Friedhofshallen und des Bestattungswesens obliegt dem Bürgermeister. Die Aufgaben nach dieser Satzung werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu fördern und zu sichern. Sie übt das Hausrecht aus.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 4

Haftung

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Sicherungspflicht für Grabstätten und deren Zubehör liegt bei den Nutzungsberechtigten.
- (3) Gewerbetreibende (§ 9) haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

§ 5

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung)
- (2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Im Falle der Entwidmung ist die Stadt Tönisvorst berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.
- (3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, bettet die Stadt auf Antrag zu ihren Lasten entsprechend dieser Satzung die Beigesetzten um und versetzt das Grabmal und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet:
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. November bis 31. März täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die in Ausübung des Hausrechtes gegebenen Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Lärmen und Spielen ist untersagt.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art; auch Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen gem. § 9 zugelassener Gewerbetreibender; Ausnahmen können zugelassen werden. Personen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen AG sind, können den Friedhof mit dem Pkw bis zur Kapelle befahren. Auf den gekennzeichneten Parkbuchten kann geparkt werden. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe gelegt werden.
 - b) Werbung und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in unmittelbarer Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen sowie ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) Musik-, Rundfunk- und andere akustische Geräte zu betreiben.
- (4) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.

§ 9

Gewerbetreibende

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter eine Prüfung ihrer Fachrichtung abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle eingetragen sind.

- (3) Voraussetzung einer Zulassung ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen bis 18:00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März bis 17:00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12:00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit geeigneten Fahrzeugen befahren und Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Material sind bei Unterbrechung und Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen; der Arbeitsplatz ist wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Abraum und Abfall entsorgt der Unternehmer in den dafür bereitstehenden Großcontainern bzw. auf speziellen Lagerplätzen. Die Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nichtkompostierbaren Abfällen zu lagern. Es dürfen nur Abfälle entsorgt werden, die durch Auftragsarbeiten an den Grabstätten entstanden sind.
- (6) Bestattungsunternehmen ist das Befahren der Friedhöfe nur zum Zwecke der Sarg- und Leichenanlieferung gestattet. Das Fahrzeug muss nach dem Entladen sofort entfernt werden.
- (7) Gräber, die von zugelassenen Gärtnern gepflegt werden, können durch ein Steckschild von 6 x 10 cm (max. 15 cm über Graboberfläche) gekennzeichnet werden. Die Schilder dürfen nur auf den Namen der Firma hinweisen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Trauerfeiern und Beisetzungen finden in der Regel werktags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Ausnahmen können nur bei öffentlichem Interesse genehmigt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung durch den Bestattungsunternehmer zu schließen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen fest. Diese werden ausschließlich durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (4) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesezt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen oder die Bestattung von zwei zur gleichen Zeit verstorbenen Kindern im Alter bis zu 8 Jahren in einer Grabstelle, sowie die Beisetzung von Kindern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu einem Familienangehörigen ist gestattet. Für die Beisetzung von Urnen gelten besondere Vorschriften (§ 19).
- (5) Eine anonyme Bestattung erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen der Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Genehmigung einer Bestattung ohne Sarg wird nur erteilt, wenn eine vollständige Bekleidung der Leiche mit leicht vergänglichen Stoffen (Papierstoff oder Naturtextilien) sichergestellt wird.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Grabbeigaben sind nicht gestattet. Die Bestattung in Zinksärgen ist nicht gestattet.
- (3) Särge von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit verstorben sind, müssen vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.

- (4) Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Särge bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersärge. Sind in Ausnahmefällen andere Sargmaße erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt mindestens 1,50 m; im übrigen muss von der Geländeoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m Erdabdeckung vorhanden sein.
- (3) Der Grabaushub bei Erdbestattungen ist so vorzunehmen, dass zum Nachbargrab ein Mindestabstand von 0,30 m Erdreich vorhanden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern vor dem Ausheben Grabmale, Fundamente vorhandener Grabmale oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von Verstorbenen über 8 Jahren 30 Jahre, bei solchen bis zu 8 Jahren 25 Jahre.
- (2) Für Aschen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabfeldern und Urnenstelen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre, in Feldern für Erdbestattungen (Beisetzungen in Wahlgräbern für Erdbestattungen) 30 Jahre.
- (3) In Ausnahmefällen können die Ruhefristen zur Wiederbelegung bei Wahlgräbern für Erdbestattungen auf schriftlichen Antrag hin um drei Jahre verkürzt werden.
- (4) Bei Reihengräbern kann die Ruhefrist nicht verlängert werden. Eine beabsichtigte Wiederbelegung wird drei Monate vor der Abräumung öffentlich bekannt gemacht. Grabanlagen, die bei Ablauf der Frist nicht entfernt sind, entfernt die Friedhofsverwaltung entschädigungslos.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Urnenstele in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Urnenstele sind innerhalb der Stadt Tönisvorst nicht zulässig. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der neue Bestattungsort / die Bestattungsart nachzuweisen. Die Kosten der Umbettung und ggf. den Ersatz von Schäden hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Bei Entzug von Nutzungsrechten (§ 22 Abs. 9) oder unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Satzung können Leichen und Aschen von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. anonymen Grabfeldern umgebettet werden, auch wenn die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Ausgrabungen sind aus gesundheitspolizeilichen Gründen nur in den Monaten Oktober bis März statthaft, es sei denn, es handelt sich um eine Exhumierung im überwiegend öffentlichen Interesse.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 15

Rechte

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Tönisvorst.

- (2) Rechte an Grabstätten werden nur nach Todesfällen oder bei Umbettungen ausschließlich nach dieser Satzung und nach Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr verliehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte besteht nicht.

- (3) Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Grabstätte nicht entsprechend dieser Satzung angelegt oder gepflegt ist. Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie bei Umbettungen erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Gebühr.

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt die Einebnung und Pflege der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

- (4) Bei Bestattungen in Wahlgräbern und Urnenstelen muss die Dauer des Nutzungsrechtes die Einhaltung der Ruhefristen gem. § 13 gewährleisten. Diese Fristen sind bei jeder Zubeisetzung im Wahlgrab oder Urnenstele entsprechend neu festzulegen, die Nutzungsrechte entsprechend der neuen Ruhezeiten zu verlängern.
- (5) Änderungen in der Nutzungsberechtigung sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere hat der Nutzungsberechtigte der Stadt - Friedhofsverwaltung- jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

§ 16

Arten und Größen

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- (1) Reihengräber;

Reihengräber sind Einzelgräber in geschlossenen Grabfeldern, in denen der Reihe nach beigesetzt wird.

- a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über acht Jahre;
Grabgröße: 2,40 m x 1,20 m je Grabstelle
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis zu acht Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
Grabgröße: 1,40 m x 0,60 m je Grabstelle
- c) Reihengräber für Beisetzungen von Urnen;
Grabgröße: 0,80 m x 0,60 m je Grabstelle

- (2) Wahlgräber;

Wahlgräber sind Gräber, die soweit verfügbar von den Angehörigen mit ausgewählt werden können.

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen;
 einstellig: 2,60 m x 1,45 m
 zweistellig: 2,60 m x 2,60 m
 dreistellig: 2,60 m x 3,75 m.
- b) Parkgräber sind Wahlgrabstätten von mindestens zwei Grabstellen in einer parkähnlichen Umgebung.
- c) Wahlgräber für die Beisetzung von Urnen;
 Grabgröße: 1,20 m x 1,20 m

In älteren Grabfeldern bestehende Grabstätten mit abweichender Größe bleiben bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unverändert.

Die genannten Größen sind jeweils Außenmaße.

d) Urnenstelen

Urnenstelen bestehend aus Urnenkammern sind Gräber, die soweit verfügbar, von den Angehörigen im vorgesehenen Feld mit ausgewählt werden können.

Grabgröße: 0,40 x 0,40 x 0,40 m

- (3) Grabstätten für anonyme Bestattungen (Erdbestattungen, Urnen, Streu- und Grabfeld für Aschen) befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld, das insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten wird. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.
- (4) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 - Bundesgesetzblatt I. S. 589 - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Reihengräber (Erdbestattungen)

- (1) In jeder Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahre die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 8 Jahren zu bestatten.
- (2) Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten abgeräumt und eingeebnet. Innerhalb einer durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Frist von drei Monaten können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

§ 18

Wahlgräber (Erdbestattungen)

- (1) In einem Wahlgrab kann je Stelle nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Beisetzung von Urnen (§ 19) sowie im Falle des § 10 Abs. 4. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird, soweit diese verfügbar sind, für die Dauer von 25 Jahren aufgrund einer Urkunde verliehen. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Partnerschaft,
 - auf die Kinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister
 - auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigter. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 19

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen in Urnen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten,
 - Anonymen Bestattungsfeldern (Reihengrabstätten)
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - Urnenstelen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind solche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist

zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind solche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten sind einsteilig. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Stelle (zu einer Erdbestattung) bis zu zwei Urnen, oder vier Urnen (ohne Erdbestattung) beigesetzt werden.
- (5) Urnenstelen bestehen aus Urnenkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Es können in einer Urnenkammer 3 Schmuckurnen oder 4 Aschekapseln beigesetzt werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche der Erde übergeben. Die Schmuckurne/Überurne ist dem Nutzungsberechtigten auf Wunsch hin zu überlassen. Im übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.

§ 20

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche kann auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Grabnutzungsrechte werden nicht verliehen.
- (2) Die Asche kann, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Bereich nach Abs. 1 durch Vergraben beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht entspricht dem für anonyme Urnenreihenbestattungen.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist vor Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Bei der Bestattung von Aschen nach den Abs. 1 oder 2 erfolgen keine Kennzeichnungen, insbesondere sind Grabmale nicht zulässig.

§ 21

Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder -falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist- durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Mit Ablauf der Nutzungsfrist kann gegen Zahlung der dann geltenden Gebühr ein Nutzungsrecht bis zu weiteren 30 bzw. 20 Jahren erworben werden. Bei Zeitablauf beträgt die Mindestzeit für den Wiedererwerb 5 Jahre. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Dies hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu beantragen.

- (3) Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstelle befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstelle. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes bei der Urnenstele und kein Antrag auf Aushändigung der Schmuckurne gestellt, verfügt die Stadt über die Urnenkammer. Die Schmuckurne und Aschekapseln werden den Vorschriften entsprechend entsorgt.

Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt besteht nicht.

§ 22

Gestaltung und Pflege

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechend dieser Satzung gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (4) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Nach Bestattung in einer Urnenstele kann der Grab schmuck bestehend aus Kranz- oder Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o.ä. nur an einer dafür ausgewiesenen befestigten Fläche an zentraler Stelle abgelegt werden. Der Grabschmuck ist in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Beisetzung in der Urnenstele vom Nutzungsberechtigten selbständig wieder zu entfernen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Stadt nicht.
- (6) Die Abdeckung einer Grabstätte mit Kieselsteinen und Steinen aller Art ist untersagt. Die Abdeckung mit Grabplatten ist auf Antrag möglich
 - bei Wahlgräbern für Erdbestattungen mit höchstens 2/3 der Gesamtfläche der Grabstelle,

- bei Urnenwahlgräbern für die gesamte (Innen-) Fläche (0,80 x 0,80 m)
- bei Urnenreihengräbern für die gesamte (Innen-) Fläche (0,50 x 0,40 m)

Es wird nur bearbeiteter Naturstein zugelassen. § 23 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Mindeststärke bei Abdeckungen mit Grabplatten beträgt 0,05 m.

- (7) Hecken- und Steineinfassungen sind in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern erlaubt. Sie müssen sich in Form, Farbe und Stärke der jeweils vorhandenen Grabfeldanlage anpassen.
- (8) Bei eingefassten Grabstätten (Steineinfassungen) muss die Erdoberfläche der Grabstelle mit der Oberkante der Einfassung, bei nicht eingefassten Grabstätten mit der sie umgebenden Erdoberfläche abschließen. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Einfassungen aus Metall oder Kunststoffen sind nicht erlaubt.
- (9) Alle Grabstätten müssen dauernd gepflegt gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Torf und Pflanzenschutz- und Unkrautmitteln bei der Grabpflege/Grabherrichtung ist nicht gestattet.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist der Berechtigte nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Daneben wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung mehr als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Die Einebnung und Beseitigung der Grabanlagen erfolgt 3 Monate nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides.

§ 23

Grabmale

- (1) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Hartholz, Eisen, Kupfer, Bronze, Aluminium in patinierter Verarbeitung und wetterfest gebrannter Ton verwendet werden. Bei der Verwendung von Naturstein ist zu beachten, dass hier nur Material für Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit

im Sinne der IAO- Konvention 182 hergestellt sind. Die Mindeststärke stehender Grabmale (ausgenommen Stelen) beträgt bis 1,00 m Höhe mindestens 0,10 m, ab 1,00 m Höhe mindestens 0,15 m. Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein des Grabmales bedeckt sein. Die max. Höhe stehender Grabmale beträgt 1,30 m; Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

- (2) Aus Gründen der Standsicherheit kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen stellen.
- (3) Grabmale müssen eine steinmetzmäßige Formgebung aufweisen und handwerklich bearbeitet sein. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Schriften, Ornamente und Symbole sollten möglichst aus den in Abs. 1 genannten Materialien hergerichtet sein. Die Grabmale können mit einem Sockel von max. 12 cm Höhe versehen werden.
- (4) Nicht zugelassen sind Materialien wie Ziegel, Klinker, Bleche, Edelstahl, Beton, Fliesen, Glas, Emaille, Kunststoff und Porzellan.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 8 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m,
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,40 m, Stärke 0,05 - 0,20 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m,
 2. liegende Grabmale: Breite bis max. 0,70 m x 0,50 m Stärke 0,05 - 0,20 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,80 m, Höhe bis 1,30 m,
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 1,40 m, Höhe bis 1,30 m.

Bei mehr als zweistelligen Wahlgräbern kann die Breite erhöht werden.

d) Auf Wahlgrabstätten ist neben dem stehenden Grabmal auch ein liegendes Grabmal zulässig.

2. liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Grabstätten:

Breite bis 0,50 m,
Länge bis 0,90 m,
Stärke 0,05 - 0,20 m;

b) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite bis 1,00 m,
Länge bis 1,50 m,
Stärke 0,05 - 0,20 m;

3. Stelen

a) bei einstelligen Wahlgräbern

Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,40 m
Stärke 0,10 bis 0,40 m

b) bei zweistelligen Wahlgräbern

Höhe bis 2,20 m
Breite bis 0,45 m
Stärke 0,10 bis 0,45

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stelen

Höhe bis 0,80 m
Breite bis 0,25 m
Stärke 0,10 bis 0,20 m

2. liegende Grabmale

Grundriss bis 0,30 x 0,40 m
Stärke 0,05 bis 0,20 m

b) Auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale

Grundriss von mind.
0,10 bis 0,50 m
Höhe max. 1,00 m

2. Stelen,

Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,40 m
Stärke 0,10 bis 0,20 m

3. liegende Grabmale

Grundriss bis 0,50 m x 0,50 m,
Stärke 0,05 m - 0,20 m.

4. Vom Nutzungsberechtigten sind folgende Einfassungen einbauen zu lassen:

Material: Ruhsandstein oder farblich ähnliche Granite, allseitig gesägt;
Abmessungen: 4 Stück á 1,00 m Länge, 0,20 m Breite, 0,06 m Stärke, im Verbund

(7) Verschlussplatten für Urnenstelenkammern

Die Vorderseite jeder Urnenkammer ist mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Die Abdeckplatten werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Besitz der Stadt Tönisvorst.

Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nur zur Durchführung einer Weiteren Beisetzung entfernt werden.

Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Gold-Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen

20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen kostenpflichtigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Stadt zulasten des Nutzungsberechtigten erneuert.

§ 24

Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Form von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(2) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale. Zugelassen sind nur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze, die nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden dürfen.

(3) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Standsicherheit zu prüfen. Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wiederherzustellen. Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

Bei unmittelbarer Gefahr, insbesondere bei Umsturzgefährdung, kann die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Grabmal oder Teile davon umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Ist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten sodann nicht innerhalb eines Jahres entsprechend den geltenden Bestimmungen wieder hergerichtet worden, gelten die Vorschriften über den Entzug des Nutzungsrechtes entsprechend. Eine Aufbewahrungspflicht für das Grabmal besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung der verzeichneten Grabmale versagen.

V. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt und der Abschied vom Verstorbenen am Sarg bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bestattungsunternehmer dürfen die Leichenhalle nur im Sterbefall nutzen. Der Verbleib von Gegenständen der Bestattungsinstitute bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der

Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- oder Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

VI. Schlussvorschriften

§ 27

Bestehende Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Vorschriften hinsichtlich Größe und Gestaltung von Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese Satzung keine erleichternden Regelungen trifft.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Bestattung entgegen § 10 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- sich unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält (§ 7),
- unbefugt Anpflanzungen und Gräber betritt (§ 8),
- lärmt, Rundfunk-, Musikgeräte oder andere akustische Geräte unerlaubt betreibt (§ 8),
- Tiere auf einen Friedhof mitbringt (§ 8),
- Friedhofswege unbefugt mit Fahrrädern, Motorrädern, Rollern, Spiel- und Sportgeräten und Kraftwagen befährt (§ 8),
- Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen des Friedhofes verunreinigt (§ 8),
- gewerbliche Dienste oder Waren auf Friedhöfen anbietet oder dort Drucksachen verteilt (§ 8),

- gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung ausführt oder ausgeführte gewerbliche Arbeiten der vorgeschriebenen Prüfung entzieht (§ 9),
- gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt (§ 9),
- gewerbliche Abfälle, die nicht durch Auftragsarbeit an den Grabstätten entstanden sind, auf dem städtischen Friedhof entsorgt (§ 9, Abs. 5 Satz 5),
- Grabmale ohne schriftliche Zustimmung errichtet, verändert oder beseitigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
- Abmessungen der Grabbeete verändert (§ 16),
- den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 zuwiderhandelt und insbesondere bei der Grabpflege Herbizide und Pestizide verwendet.
- nicht verrottbare Materialien entgegen § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 verwendet.
- Grabstätten nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit Gebührenbescheid nicht dauerhaft pflegt.

§ 29

Bußgeld

Verstöße gegen die in § 28 aufgeführten Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Tönisvorst, den 17. Dezember 2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 147

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Tönisvorst, den 17. Dezember 2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Gebührentarif 2011 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12. 2010

- 1. Leichenhalle**
 - 1.1 Entgegennahme von Särgen 48,00 €
 - 1.2 Unterbringung einer verstorbenen Person in einer ausgeschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage) 67,00 €
 - 1.3 Unterbringung einer verstorbenen Person in einer nicht geschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage) 268,00 €
 - 1.4 Benutzung der Friedhofs-kapelle (Trauerfeier) 85,00 €
 - 1.5 Aufbewahrung einer Urne, je Tag 340,00 €
- 2. Bestattungsgebühren** (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)
 - 2.1 Für die Erdbestattung Verstorbener **über 8 Jahre:**
 - 2.11 auf dem städtischen Friedhof 174,00€
 - 2.12 mit Handaushub zzgl. 12,00 €
 - 2.13 Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne) zzgl. Handaushub 23,00 €
 - 2.14 Aschebeisetzung (Verstreuen) 51,00 €
 - 2.2 Für die Bestattung Verstorbener **bis einschl. 8 Jahre (Kinder)**
 - 2.21 in einem Reihengrab 255,00 €
 - 2.22 Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne) 112,00 €
 - 2.23 Aschebeisetzung (Verstreuen) 102,00 €
 - 2.3 Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Asche)anonym 51,00 €
 - 2.4 Aschebeisetzung (Verstreuen) anonym 787,00€
 - 2.5 Bestattung Urnenstelen 39,00€

2.6	Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels	21,00 €	6.2	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr:	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.16 u. 5.24
2.7	Gestellung je Sarg- bzw. Urnen-träger	32,00 €	6.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen f. jedes Angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11-515
3.	Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren		7.	Sonstige Gebühren	
3.1	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe		7.1	Ein ebnung bei vorzeitiger Aufgabe Des Nutzungsrechtes, je angefangene Stunde.	56,00 €
3.11	Verstorbene über 8 Jahre	2135,00 €	7.2	Pflege anonymer Grabstätten	
3.12	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	449,00 €	7.21	Reihengrab (Erdbestattung) für 30 Jahre	358,00 €
3.13	Urnen	449,00 €	7.22	Urnenreihengrab für 20 Jahre (einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	71,00 €
3.2	Ausgrabungen zur Überführung		7.3	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts (jährlich):	
3.21	Verstorbene über 8 Jahre	1686,00 €	7.31	Parkgruft, 2-stellig	33,00 €
3.22	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	337,00 €	7.32	Wahlgrab, 1-stellig	13,00 €
3.23	Urnen	292,00 €	7.33	Wahlgrab, 2-stellig	22,00 €
4.	Genehmigungen		7.34	Wahlgrab, 3-stellig	41,00 €
4.1	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten		7.35	Reihengrab (Erw.)	6,00 €
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	120,00 €	7.36	Reihengrab (Kinder)	7,00 €
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	107,00 €	7.37	Urnenwahlgrab	8,00 €
4.13	bei Urnenstelen	57,00 €	7.38	Urnenreihengrab	4,00 €
5.	Verleihung von Nutzungsrechten				
5.1	Wahlgrabstätten				
5.11	Parkgruften, je Stelle *)	1.854,00 €			
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	1.502,00 €			
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	2.644,00 €			
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.635,00 €			
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	4.752,00 €			
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich				
5.16	Urnenwahlgräber (bis zu 2 Urnenbeisetzungen)	211,00 €			
5.2	Reihengräber				
5.21	Reihengrab -auch anonym-	1008,00 €			
5.22	Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre)	411,00 €			
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne) -auch anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	125,00 €			
5.24	Urnenstelen(bis zu 3 Schmuckurnen oder 4 Aschkapseln)	606,00€			
6.	Verlängerung von Nutzungsrechten				
6.1	Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15			

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 157

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Tönisvorst erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, bei einer Familie und Wohngemeinschaft der Haushaltsvorstand; neben diesem haften die übrigen Eingewiesenen als Gesamtschuldner.

- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Benutzungsgebühren werden jedem volljährigen Benutzer durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr. Hat das Kalenderjahr bereits begonnen, erfolgt die Festsetzung für den Zeitraum ab dem Tage von dem an die Gebührenpflicht begonnen hat bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Obdachlosenunterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Tönisvorst.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren ist die Wohnfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern.
- (2) Die Kalkulation der Benutzungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).
- (3) Die Kosten für Strom und Gas, einschließlich der Zählergebühren, sind von den Benutzern unmittelbar an die Versorgungsunternehmen zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht für einen vollen Monat, so ist für jeden Tag der Zuweisung ein Dreißigstel der Monatsgebühr zu entrichten. Am Tage der Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 3

Gebührenhöhe

Für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren in folgender Höhe festgesetzt:

1. Nordring 92 / 94
monatlich je m² Wohnfläche 5,81 EURO
2. Schelthofer Str. 35 / 37
monatlich je m² Wohnfläche 4,98 EURO

§ 4

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren sind in monatlichen Anteilsbeträgen im voraus bis zum 3. Tage nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. Tage eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Die in dieser Satzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2003 außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der Fassung der X. Änderung vom 04.02.2010.

Tönisvorst, den 21.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 4. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 950) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394) und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV.NRW.S. 570) sowie der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 1, Abs. 2, Buchstabe b wird wie folgt geändert:

für den Personenkreis lt. Absatz (1), Ziffer 2.

Am Sportplatz 1a

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden dabei anteilig berücksichtigt.

- (2) Das Kaltnutzungsentgelt beträgt je qm und Monat für den Personenkreis nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 1	3,15 €
§ 1 Abs. 1 Nr. 2	3,51 €

- (3) Für verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Schädlingsbekämpfung und Kosten Bauhof) wird ein Entgelt erhoben für den Personenkreis nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von	0,54 €
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 in Höhe von	0,47 €

- (4) Für die Möblierung wird ein Entgelt in Höhe von 0,38 € je qm und Monat erhoben.

- (5) Daneben ist eine Pauschale pro Person für die Verbrauchskosten (Abfallbeseitigungsgebühren, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) zu entrichten. Die Pauschale wird anhand des Verbrauchs und der durchschnittlichen Belegungsdichte des Vorjahres für jedes Übergangsheim ermittelt. Eine weitere Abrechnung erfolgt nicht.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweise:

Die vorstehende Änderungssatzung über den Betrieb und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW (n.F.) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Betrieb und die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 04. Februar 2010.

Tönisvorst, den 16. Dezember 2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 161

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2011 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)	
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	0,14 €
2.Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)	
bei 14-tägiger Reinigung	1,05 €
3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)	
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	0,73 €
4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)	
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	0,59€

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 162

Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12. 2009 (GV NRW S. 950),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2011 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 0,96 €
 - für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 1,86 €
- für die Beseitigung des Niederschlagswassers

- a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,50 €
- b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,91 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 162

Satzung vom 17.12.2010 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2011 betragen die Gebühren pro AR

- a) für nicht versiegelte Flächen
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,15 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,05 €
3. des Niersverbandes	0,05 €

- b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	6,93 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	2,53 €
3. des Niersverbandes	2,90 €

- c) für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	1,26 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,45 €
3. des Niersverbandes	0,52 €

- d) für Waldgrundstücke
im Einzugsgebiet

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,05 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,02 €
3. des Niersverbandes	0,02 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2010 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 163

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Sechste Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 19.12.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 19.12.1997 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29.03.1999

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz -

Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

"(12) Der Anschlussbeitrag beträgt **2,81 €/m²** der nach den Abs. 1 bis 10 zu modifizierenden Grundstücksfläche."

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 164

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kirmesgebühren

Für die Benutzung von Straßen und Plätzen, welche die Stadt Tönisvorst für Kirmessen bereitstellt, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der schriftlichen Platzzusage.
- (4) Im Rahmen einer schriftlichen Platzzusage erhält der Berechtigte einen Gebührenbescheid (Vertrag).
- (3) Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener oder schriftlich zugesagter Platz nur teilweise oder nur zeitweise benutzt oder verliert der Bewerber die Platzzusage, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Macht der Berechtigte von dem ihm zugesagten und für ihn reservierten Platz keinen Gebrauch, ist die Gebühr in vierfacher Höhe zu entrichten, es sei denn, es erfolgt eine Bereitstellung eines Ersatzgeschäftes.

§ 3 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Bei Kirmessen wird die Gebühr mit Zugang der schriftlichen Platzzusage fällig und ist aufgrund der entsprechenden Mitteilung (Vertrag) über die Höhe der errechneten Gebühr unverzüglich zu entrichten.
- (2) Der Vertrag über die gezahlte Gebühr ist bis zur Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Geht die dort genannte Gebühr nicht oder nicht in voller Höhe innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist ein, verliert der Begünstigte seinen Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist sowohl derjenige, der die Fläche benutzt, als auch derjenige, der sie für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Kirmessen wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 165

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der lfd. Frontmeterzahl der in Anspruch genommenen Fläche. Bei Rundfahr- geschäften wird die Hälfte des Umfanges als Frontmeterzahl zu Grunde gelegt.
- (2) Die Gebühr beträgt je lfd. Frontmeter

für Rund-, Fahr- und Verkaufsgeschäfte 14,38 €
Die Mindestgebühr beträgt 43,14 € (3 Lfd. Frontmeter)
- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Kirmessen wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 22/S. 166

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 21,- €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis


Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt** 

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
 Bürgermeister
 Fachbereich A
 Abteilung Zentraler Service
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift :
 Name/Vorname : _____
 Straße : _____
 Ort : _____